|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Thema** | **Information / Hinweise / Verfahrensregeln** |
| 1 | Kontakt zu Ansprechpartnern im Kirchenkreisamt | Wir empfehlen vor Beschlussfassung Kontakt zum/zur zuständigen Personalsachbearbeiter/in im Kirchenkreisamt aufzunehmen. Die Mitarbeitenden werden bei der Erstellung eines Beschlussvorschlages behilflich sein. |
| 2 | Beschluss durch Kirchengemeinderat | Für die Änderung der Entgeltgruppe einer Planstelle in der Kirchengemeinde ist ein Beschluss des Kirchengemeinderates notwendig.  Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitsplatz neu beschrieben und bewertet ist.  Hinweis: Die Neubewertung ist entbehrlich, wenn der Tarifvertrag die Entgeltgruppe eindeutig festlegt.  Aus der Arbeitsplatz- / Stellenbeschreibung müssen die Zeitanteile der jeweiligen Arbeitsvorgänge ersichtlich sein. Bei einer Anhebung der Entgeltgruppe der Planstelle ist die Finanzierung der entstehenden Mehrkosten zu erläutern.  Hinweis: Bei Planstellen für Kirchenmusiker/innen ist zusätzlich eine fachliche Stellungnahme der/des Beauftragten für Kirchenmusik gemäß Kirchenmusikergesetz einzuholen. |
| 3 | Der Beschluss **muss** die nebenstehenden Angaben zur Stelle zwingend beinhalten: | |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | 1 | **Bezeichnung der Planstelle** | z.B. Küsterin | □ | | 2 | **Eingruppierung der Planstelle bisher/neu** | z.B. bisher Abteilung 2, Entgeltgruppe K 4, Fallgruppe b)  neu Abteilung 2, Entgeltgruppe K 5, Fallgruppe b) | □ | | 3 | **Datum der Änderung** | z.B. 01.07.2023 | □ | | 4 | **Grund der Änderung** | z.B. Es werden folgende Aufgaben zusätzlich übertragen:… | □ | | 5 | **Finanzierung**  (soweit notwendig) | z.B. Die Finanzierung der Mehrkosten erfolgt durch…. | □ | |
| 4 | Beschlusstext | Der Beschlusstext könnte wie folgt lauten:  *„Vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beschließt der Kirchengemeinderat, ab dem 01.07.2023 die Eingruppierung der Planstelle Nr.X (Küsterin) von einer Planstelle nach Abteilung 2, Entgeltgruppe K 4, Fallgruppe b) in eine Planstelle nach Abteilung 2, Entgeltgruppe K 5, Fallgruppe b) nach der Entgeltordnung zum TV KB umzuwandeln. Die Finanzierung der Mehrkosten erfolgt durch \_\_\_\_\_\_\_. Die Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibung ist als Anlage beigefügt.“*  **Der Beschluss des Kirchengemeinderates ist in der Personalabteilung 2 Monate vor Änderung der Entgeltgruppe einzureichen. Diese Zeit ist notwendig, um alle erforderlichen Voten einholen zu können.** |
| Genehmigung | | Die Änderung einer Entgeltgruppe ist durch den Kirchenkreisrat bzw. im Rahmen der Delegation durch das Kirchenkreisamt kirchenaufsichtlich zu genehmigen. |
| 5 | Protokoll des Beschlusses an das Kirchenkreisamt | Der Protokollauszug wird vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates unterzeichnet, gesiegelt und an das Kirchenkreisamt übersandt. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung des Kirchenkreisrates bzw. im Rahmen der Delegation durch das Kirchenkreisamt. |
| 6 | Mitteilung an den Kirchengemeinderat | Der Kirchengemeinderat erhält nach Entscheidung des Kirchenkreisrates bzw. des Kirchenkreisamtes eine Kopie des genehmigten Beschlusses. |
| 7 | Aktualisierung im Stellenplan | Der Stellenplan wird zum folgenden Haushaltsjahr durch das Kirchenkreisamt aktualisiert. |
| 8 | **Ende** | |

**Checkliste Personal:** **Anhebung oder Reduzierung einer Entgeltgruppe**

**weiterführende Informationen:**

I) Die Mitarbeitervertretung hat in Stellenplanangelegenheiten ein Mitberatungsrecht nach § 46 MVG.EKD.

Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt wurde. Die Unterrichtung der Mitarbeitervertretung erfolgt durch das Kirchenkreisamt.